



Hinweise zur Durchführung und der Teilnahme am Faschingsumzug 2024 in der Stadt Pfarrkirchen

(erarbeitet vom Pfarrkirchener Narrenkobel e.V. und der Stadt Pfarrkirchen)

Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge in der Stadt Pfarrkirchen soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken des traditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Auf das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680 wird hingewiesen.

Jeder Teilnehmer wird ferner auf folgende Teilnahmebedingungen verpflichtet:

1. Aufstellungsort

Aufstellungsort der Mottowägen für den Faschingsumzug ist der Parkplatz Stadthalle 2 (Zufahrt über die Dr.-Bachl-Straße/Ringstraße/St.-Rémy-Platz – Parkplatz gegenüber ZOB Pfarrkirchen bei Hans-Reiffenstuel-Haus). Eine detaillierte Darstellung des Aufstellungsortes sowie des Zugverlaufs ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen eingesetzt werden. Jede Gruppe trägt Verantwortung für ihr Fahrzeug.

Kraftfahrzeuge die über keine Betriebserlaubnis verfügen oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten erloschen ist (sogenannte „Funfahrzeuge“), sowie Fahrzeuge, die die zulässigen Maße nach der StVZO überschreiten (sh. unten) dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Ausnahmegegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO von der Regierung von Niederbayern vorliegt.

3. Technische Voraussetzungen

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf die zulässige Anhängelast zu achten.

Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.

Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Fahrzeuge mit hydraulisch schwenkbaren Vorrichtungen, welche über die Außenmaße des Fahrzeuges hinaus gehen, sind nicht gestattet.

Frontlader sind gegen plötzlichen Druckverlust abzustützen, eine Personenbeförderung im Frontlader ist nicht gestattet.

Zu keiner Zeit darf der Schall von Signalanlagen einen Wert von **105 Dezibel (dB)** überschreiten § 55 StVZO. Fahrzeuge mit Signalum- und anbauten durch sog. „Nebelhörnern“ sind unzulässig.

4. Abmaße der Fahrzeuge

Die Gesamthöhe darf 4 m (§ 32 Abs. 2 StVZO), die Gesamtbreite darf 3 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO) nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmaße (bei Zuglänge 18,75 m § 32 Abs. 4 Nr. 3 b) StVZO) nicht hinausgehen.

5. Verantwortlicher und Fahrzeugführer

Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und ein volljähriger Fahrzeugführer, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist, bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden. Für den Verantwortlichen und den Fahrzeugführer besteht Alkoholverbot.

6. Aufbauten und Dekoration

Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.

7. Begleitpersonen

Pro Wagen sind mindestens **vier Begleitpersonen** erforderlich (es muss jedes ungesicherte Rad, das nicht komplett verbaut ist, jeweils durch eine Begleitperson pro Fahrzeugseite gesichert sein), die eine Warnwesten zu tragen haben. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. **Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet. Für die Begleitpersonen besteht Alkoholverbot.**

8. Umzugsteilnahme/Mitfahrer

Werden Kinder auf den Umzugswägen mitgenommen, muss mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson mit auf dem Wagen sein. **Ein mutwilliges Aufschaukeln durch die Mitfahrer der Anhänger ist untersagt.** Es dürfen sich keine Personen auf Fahrzeugdächern, Trittbrettern sowie auf Zugverbindungsteilen aufhalten.

Ein- und Ausstiege sollten, in Bezug auf die Fahrtrichtung, möglichst hinten angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

9. An- und Rückreise

Die Teilnehmer haben dazu beizutragen, dass die An- und Rückreise geordnet verläuft. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Rückreise wird hingewiesen. Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst. Insbesondere haben die beförderten Personen die Wägen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe/ jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.

10. Musikhautstärke

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen soll zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen auf **maximal 90 dB** einzustellen – ein Limiter zur Absicherung der Lautstärke wird empfohlen. Die Lautsprecheranlagen müssen mindestens auf einer Höhe von 2 m angebracht sein.

Für die Polizei muss im Notfall eine Zugriffsmöglichkeit auf vorhandene Lautsprecheranlagen vorhanden sein, um wichtige Durchsagen vornehmen zu können.

Nach Ende des Umzuges und Abstellen des Fahrzeuges am Auflösungsort ist die Lautstärke so zurückzufahren, dass eine Beschallung der Wohngebäude in unmittelbarer Nähe vermieden wird

Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wägen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, künftig von der Teilnahme auszuschließen.

11. Wurfartikel

Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke erlaubt. Das Abwerfen von anderen festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten. Konfettis, Stroh und ähnliche Materialien sind gleichfalls untersagt. **Das Werfen von Wurfartikeln auf Einsatzfahrzeuge sowie auf Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr sowie des Bayerischen Roten Kreuzes ist untersagt.**

12. Alkoholkonsum

Die Teilnehmer am Faschingsumzug sollen sich bewusst sein, dass sie eine Vorbildfunktion insbesondere für Jugendliche ausüben, deshalb ist der sichtbare Alkoholkonsum nicht erwünscht. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzuges und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. **Die Mitnahme von kleinen Schnapsflaschen sowie Bier- oder Getränkeflaschen aus Glas ist untersagt. Die Mitnahme von kleinen Schnapsflaschen aus Kunststoff sowie Bier und Getränkeflaschen im Mehrwegsystem aus Kunststoff oder Aluminium ist zulässig. Dies gilt sowohl für die Teilnehmer als auch für die Zuschauer des Faschingszuges.** Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.

13. Haftungsausschluss

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

Seitens des Narrenkobel Pfarrkirchen e.V. sowie der Stadt Pfarrkirchen wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.

14. Verpflichtungserklärung

Bei gravierenden Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Teilnehmer, durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug ausgeschlossen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Der Teilnehmer am Faschingsumzug verpflichtet sich zur Einhaltung aller genannten Punkte. Bei mehreren Teilnehmern einer Gruppe sind auch

die Gruppenmitglieder zur Einhaltung aller genannten Punkte zu verpflichten.

Teilnehmernummer: _____

Verein/ Gruppe: _____

Kennzeichen Zugmaschine: _____

Verantwortlicher

Name: _____

Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____

Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Pfarrkirchen, den _____

Unterschrift: _____